

**8. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde
(Landkreis Vorpommern-Greifswald)
vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. März 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

Änderungen

1. **§ 7 Absatz 3** erhält folgenden **neuen Wortlaut**:

Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person unter Verzicht auf die Verwendung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.500 Euro kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2. Nach § 12 wird folgender **neuer § 13** eingefügt:

§ 13 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Als ständige Kinder- und Jugendvertretung wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet, der sich aus gewählten Kindern und Jugendlichen zwischen acht und 25 Jahren zusammensetzt und von diesen Kindern und Jugendlichen gewählt wird.
Wähler und Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Kinder- und Jugendliche sein, die in Ueckermünde ihren Wohnort haben, zur Schule gehen, hier eine Ausbildung absolvieren oder arbeiten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein wichtiges Gremium, um die Belange der jüngeren Generation zu vertreten. Er berät die Stadtvertreter und den Bürgermeister insbesondere in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendlichen in Ueckermünde. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, vor allen weitreichenden politischen Entscheidungen, die speziell die Kinder und Jugendlichen der Stadt Seebad Ueckermünde betreffen, in den Sitzungen der öffentlich tagenden Ausschüsse gehört zu werden (Rederecht des Beiratsvorsitzenden ohne gesonderte Beschlussfassung des Gremiums).
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Um einen engen Kontakt zum Kinder- und Jugendbeirat herzustellen, ist für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung in der Verwaltung ein oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte/-r durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu bestellen. Kinder- und Jugendbeirat und Beauftragte/-r in der Verwaltung sind regelmäßig (mindestens zweimal pro Wahlperiode) vor der Stadtvertretung zu hören.

Der bisherige § 13 wird zu § 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 15.04.2024

Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a stylized, looped shape on the right.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kliewe
Bürgermeister



Siegel